

REGIERUNGSRAT

8. März 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.49

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Die vorliegende Botschaft erläutert den Revisionsbedarf des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 8. April 2018 in Bezug auf die Zuständigkeitsregelung für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 beschlossen, allen wegen des Kriegs geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer den Schutzstatus S zu gewähren. Gemäss dem Asylgesetz (AsylG) sind die Kantone zur Gewährleistung der Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich zuständig. Dies gilt entsprechend auch für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung. Am 6. April 2022 hat der Regierungsrat eine Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) erlassen, welche am 8. April 2022 in Kraft getreten ist. Die SbV regelt unter anderem die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine, da eine solche Regelung im SPG derzeit fehlt. Aufgrund der gemäss Verfassung des Kantons Aargau zwingenden zeitlichen Befristung der SbV und um die Gesetzeslücke zu füllen, ist die Zuständigkeit im SPG zu regeln. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die in der SbV definierte kommunale Zuständigkeit für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mittels vorliegender SPG-Revision in das ordentliche Recht zu überführen.

1. Ausgangslage

Um den Geflüchteten aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat gestützt auf das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 erstmals den Schutzstatus S aktiviert.¹ Dieser gilt seit dem 12. März 2022. Mit dem Schutzstatus S kann der Bund einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs, kollektiv Schutz gewähren. Dadurch stellt der Bund sicher, dass er auch bei einer grossen Menge an Gesuchen den Geflüchteten innert nützlicher Frist einen Aufenthaltsstatus erteilen kann. Der Bund hat den Schutzstatus S anfänglich auf ein Jahr befristet. Am 9. November 2022 entschied der Bundesrat, den Schutzstatus S bis zum 4. März 2024 nicht aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig stabilisiert. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

Gemäss Art. 80a AsylG gewährleisten die Zuweisungskantone die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen nach diesem Gesetz. Daraus lässt sich ableiten, dass die Kantone auch für die Ausrichtung von Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S zuständig sind. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Im geltenden Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2011 und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002, ist die Höhe der Sozialhilfe für Asylsuchende, Ausreisepflichtige, vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung bereits definiert.² Zudem werden auch die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden betreffend Asylsuchende, Ausreisepflichtige, vor-

¹ Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 11. März 2022, BBl 2022 586, siehe unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/586/de>.

² Vgl. § 17e SPV.

läufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft sowie Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung) geregelt.³ Eine innerkantonale Regelung in Bezug auf die Zuständigkeit für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung) fehlt hingegen.

Um die Zuständigkeitsfrage für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung auf kantonaler Ebene angesichts der Krisensituation möglichst rasch zu regeln, hat der Regierungsrat am 6. April 2022 gestützt auf § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau eine auf maximal zwei Jahre befristete Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) erlassen. Die SbV regelt in erster Linie die innerkantonale Zuständigkeit betreffend Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden). Weiter regelt die SbV Fragen, welche insbesondere den Prozess der Zuweisungen an die Gemeinden und deren Aufnahmepflicht, die Ausrichtung der Sozialhilfe, die Anwendung des Einkommensfreibetrags und der Integrationszulage sowie die Gebührenpflicht beim Umgang mit Arbeitsbewilligungen betreffen. Des Weiteren hat der Regierungsrat mit Erlass der SbV sowie per Fremdänderung auch in der Ressourcenverordnung⁴ und in der Gemeindebeteiligungsverordnung⁵ die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die gesetzlich verankerte Beschulung der schutzbedürftigen Kinder aus der Ukraine sicherzustellen.

Per Stichtag 7. Februar 2023 lebten 40 % der dem Kanton Aargau zugewiesenen Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung in Privatunterkünften (1'934 Personen). 49 % (2'412 Personen) der Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung waren zum selben Zeitpunkt in Unterkünften der Gemeinden und 11 % (536 Personen) der Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung waren in kantonalen Unterkünften untergebracht.⁶

2. Handlungsbedarf

Die SbV ist als Sonderverordnung auf zwei Jahre befristet und kann danach gemäss § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau nicht verlängert werden.⁷ Daher sind die notwendigen rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der ordentlichen Rechtsnormen zu schaffen und die bestehende Lücke im Gesetz zu schliessen. Da es für die Zuständigkeit von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung im SPG keine Grundlage gibt, soll der Gesetzgeber eine solche über eine SPG-Revision schaffen. Zudem hat der Regierungsrat die dazugehörige SPV zu aktualisieren und den im SPG zu schaffenden Vorgaben anzupassen.

Der Handlungsbedarf bezieht sich nur auf Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung werden in Bezug auf die Sozialhilfe gemäss § 16 Abs. 2 SPG gleichbehandelt wie anerkannte Flüchtlinge sowie Schweizerinnen und Schweizer. Zudem leitet sich die Zuständigkeit für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (sowie auch für Flüchtlinge) aus ihrer freien Wohnsitzwahl gemäss § 17a Abs. 3 SPG ab. Entsprechend sind für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung – analog den Schweizerinnen und Schweizern und anerkannten Flüchtlingen – die Gemeinden zuständig. Aus diesem Grund besteht für diese Personengruppe kein gesetzlicher Anpassungsbedarf.

³ Vgl. § 16 Abs. 2 und § 17a Abs. 1 und 2 SPG.

⁴ Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 (SAR 421.322)

⁵ Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005 (SAR 411.251)

⁶ Für aktuelle Zahlen betreffend Anzahl Personen mit Schutzstatus S im Kanton Aargau und Unterbringungsformen siehe www.ag.ch/Ukraine > Aktuelle Daten zum Schutzstatus.

⁷ Vgl. EICHENBERGER Kurt, Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, Textausgabe mit Kommentar, Band 33, 1986, RN 17–18, Kommentar zu § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau, S. 313.

3. Umsetzung

Der Ansatz der materiellen Unterstützung für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung hat unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Das Faktenblatt "Schutzstatus S" des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 11. März 2022⁸ führt auf, dass der Schutzstatus S den betroffenen Personen Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung analog wie vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern gewährt. Somit wird deutlich, dass schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in Bezug auf die Unterbringung und Betreuung grundsätzlich wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer behandelt werden sollen. Aus diesem Grundsatz und in Analogie zu § 17a Abs. 2 SPG lässt sich eine grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden herleiten. Auch die aktuelle SbV sieht eine grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden vor. Die Zuständigkeit der Gemeinden für Personen mit Schutzstatus S ist zudem sinnvoll, da sehr viele Geflüchtete aus der Ukraine aus Eigeninitiative sowie auf direkte Zuweisung des SEM und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) hin direkt in privaten Haushalten untergebracht wurden. Darüber hinaus wäre der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales aus Gründen der fehlenden personellen Kapazitäten sowie fehlender Unterbringungsstrukturen nicht in der Lage Krisen, in denen der Bund den Schutzstatus S anruft und in denen entsprechend in kurzer Zeit viele Personen untergebracht werden müssen, allein zu bewältigen. Der Kanton kann derartigen Krisen nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden in Erfüllung der Verbundsaufgabe begegnen.

Im Rahmen der Erarbeitung der SbV hat das Departement Gesundheit und Soziales die Frage der Zuständigkeit mit dem Koordinationsorgan Kanton – Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (KOAF⁹) und der Paritätischen Kommission Asyl- und Flüchtlingswesen (PAKAF¹⁰) vorbesprochen. Die PAKAF und die KOAF waren einverstanden mit der Stossrichtung, wonach die rechtlich zu regelnden Fragen und insbesondere die Zuständigkeit von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung analog vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern geregelt und gehandhabt werden. Die SbV verankert diesen Entscheid, womit in der Regel die Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Personen mit Status S (ohne Aufenthaltsbewilligung) zuständig sind. Die geplante Gesetzesänderung soll diesen Entscheid betreffend Zuständigkeiten in das ordentliche Recht überführen.

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Frage 1 betraf die Zuständigkeitsregelung. Unter Frage 2 konnten die Anhörungsteilnehmenden weitere Anmerkungen einbringen. Da die Anmerkungen der Anhörungsteilnehmenden zur Frage 2 direkt oder indirekt auch die Zuständigkeitsregelung für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung betreffen, sind sie unter Ziffer 4.2 mit den Anmerkungen zur Frage 1 zusammengefasst. Insgesamt wurden 291 Adressaten zur Anhörung eingeladen. 71 davon haben an der Anhörung teilgenommen.

⁸ Siehe unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-87556.html>.

⁹ Das KOAF setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen des Kantons (Generalsekretär des Departements Gesundheit und Soziales, Generalsekretär des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretär des Departements Bildung, Kultur und Sport, Leiter Kommunikation des Departements Gesundheit und Soziales) und der Gemeinden. Insgesamt zählt das Gremium acht Mitglieder. Die Gemeinden sind im KOAF durch ein Vorstandsmitglied und den Geschäftsleiter der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), ein Vorstandsmitglied des Verbands Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), ein Vorstandsmitglied des Verbands Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) und der Fachverbände vertreten.

¹⁰ Die PAKAF setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen des Kantons und der Gemeinden. Insgesamt zählt das Gremium acht Mitglieder. Der Kanton ist in der PAKAF durch eine Delegation des Regierungsrats vertreten, den Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales (Vorsitz), den Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und der Generalsekretäre vom Departementen Gesundheit und Soziales und Departement Volkswirtschaft und Inneres. Die Gemeinden sind durch vier Mitglieder der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) vertreten: den Präsidenten, zwei Vorstandmitglieder und den Geschäftsleiter.

4.1 Statistische Auswertung

Tabelle: Statistische Auswertung

**Frage 1: Zuständigkeit der Gemeinden bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung:
Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 2 SPG) einverstanden?**

	völlig einverstanden		eher einverstanden		eher dagegen		völlig dagegen		Keine Stellungnahme	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
politische Parteien (8)	1,0	12,5	4,0	50	2,0	25,0	1,0	12,5	-	
	glp Aargau		SVP Aargau Die Mitte Aargau Grüne Aargau FDP.Die Liberalen Aargau		EVP Aargau SP Kanton Aargau		EDU Aargau			
Gemeinden (51)	13,0	25,5	17,0	33,3	1,0	2,0	20,0	39,2	-	
Verbände der Gemeinden (4)¹¹	2,0	50,0	1,0	25,0	-	-	1,0	25,0	-	
andere Verbände und Organisationen (8)¹²	-		4,0	50,0	1,0	12,5	2,0	25,0	1,0	12,5
TOTAL (71)	16,0	22,5 %	26,0	36,6 %	4,0	5,6 %	24,0	33,8 %	1,0	1,4 %

4.2 Zusammenfassung der Bemerkungen sowie Stellungnahme des Regierungsrats

Die Mehrheit (59,1 %) der an der Anhörung teilgenommenen politischen Parteien, Gemeinden, Verbände der Gemeinden, weiteren Verbände sowie Organisationen stimmen der vorgeschlagenen Änderung (eher oder völlig) zu. 39,4% der Teilnehmenden sind (eher oder völlig) dagegen. Die Zustimmung der politischen Parteien anhand ihrer Fraktionsstärke im Grossen Rat liegt bei 77 % (eher oder völlig dafür).

Zahlreiche Teilnehmende haben zusätzlich zur Antwort zur Frage 1 sowie zur Frage 2 Bemerkungen angebracht, welche nachfolgend zusammengefasst werden.

a) Zuständigkeiten für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung

Die Grünen Aargau, die SP Kanton Aargau, mehrere Gemeinden, der Verband Aargauer Gemeindefachdienste (VAGS) und zwei Regionalsozialdienste vertreten die Meinung, dass der Kanton und der Bund über umfangreichere Mittel (beispielsweise Zivilschutz oder Militär) verfügen, welche sie im Krisenfall mobilisieren können. So könne der Zivilschutz auch beim Betrieb von Grossunterkünften eingesetzt werden. Hingegen hätten die Gemeinden diese Ressourcen nicht. Effektiver seien deshalb grössere "Container-Dörfer", allenfalls in Zusammenarbeit aller drei Ebenen (Bund, Kantone,

¹¹ Teilgenommen haben: Finanzfachleute Aargauer Gemeinden (FFLA), Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Verband Aargauer Gemeindefachschreiberinnen und Gemeindefachschreiber (AGG) und Verband Aargauer Gemeindefachdienste (VAGS).

¹² Teilgenommen haben: Caritas Aargau, Netzwerk Sozialer Aargau, Reformierte Landeskirche Aargau, Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau, Verein Netzwerk Asyl Aargau, Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Regionaler Sozialdienst Laufenburg und Regionaler Sozialdienst Baden.

Gemeinden). Der VAGS und mehrere Gemeinden monieren, dass der Vorschlag zur Gesetzesänderung die Verantwortung wieder einmal auf die Gemeinden verschieben würde. Es sollten entsprechende Unterbringungsszenarien für verschiedene Aufnahmekontingente bestehen. Dazu müssten geeignete Objekte (Liegenschaften zur Zwischennutzung, Turnhallen, Zivilschutzunterkünfte) wie auch Konzepte (Containersiedlung) laufend bereitstehen. Diese Aufgaben sollten in Krisensituationen nicht dezentral erbracht werden, sondern bei den Kantonen. Weiter macht eine Gemeinde geltend, dass die Unterbringungsmöglichkeiten in den Gemeinden ausgeschöpft seien und die permanente Anmietung von günstigen Wohnungen auf längere Sicht nicht zielführend sei, den lokalen Wohnungsmarkt verfälsche und andere Personen/Familien benachteilige, die auch auf günstigen Wohnraum angewiesen sind. Da der Schutzstatus ohne Aufenthaltsbewilligung als rückkehrorientiert definiert wurde, ist für eine Gemeinde nicht nachvollziehbar, weshalb die Zuständigkeit für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nun den Gemeinden übertragen werden solle.

Einige politische Parteien äussern sich in ihren Anmerkungen zur Verbundaufgabe: Die Mitte Aargau erwartet trotz der neuen rechtlichen Grundlage, dass der Regierungsrat sich nicht hinter der Rechtsgrundlage versteckt und sich mit den Gemeinden in dieser oder ähnlichen Situationen solidarisch zeigt. Denn solche aussergewöhnlichen Situationen könnten nur gemeinsam bewältigt werden. Die EVP Aargau vertritt die Meinung, dass eine effiziente Erstbetreuung in Gemeinden nur in Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden gelöst werden könne. Aufgrund der beschränkten Ressourcen in den Gemeinden könnten diese eine Krise nicht allein stemmen. Auch mehrere Gemeinden, der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) sowie zwei Regionalsozialdienste beziehen sich in ihren Anmerkungen auf die Verbundaufgabe: Einerseits könnten derartige Krisen nur in Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden bewältigt werden. Andererseits könne die Zuständigkeit in den Gemeinden zu ungleichen Vorgehensweisen führen. Zentrale, kantonale Strukturen seien in Krisensituationen wichtig.

Die Grünen Aargau machen zum einen auf die abnehmende Solidarität in der Gesellschaft aufmerksam, weshalb die Unterbringung von Schutzbedürftigen bei Gastgeberinnen und Gastgebern eine vorübergehende Lösung sei. Zum anderen betonen sie, dass der Kanton eine verstärkte Koordinationsrolle wahrnehmen solle. So seien Fälle bekannt, in denen Gemeinden über Monate Wohnungen anmieten, diese jedoch leer blieben, weil der Gemeinde keine Schutzbedürftigen zugewiesen wurden. Die EVP Aargau weist darauf hin, dass eine eventuelle zweite Welle von Neuankömmlingen aus der Ukraine nicht mehr so einfach von Gastgeberinnen und Gastgebern aufgenommen werden könne. Gemeinden würden schnell an die Grenzen ihrer Unterbringungskapazitäten kommen. Auch mehrere Gemeinden, der VAGS und zwei Regionalsozialdienste gehen davon aus, dass die Solidarität in der Bevölkerung für andere Personengruppen ganz anders aussehen könne und im SPG eine Regelung geschaffen werden müsse, die auch ohne die Unterstützung durch die Gastfamilien von den Behörden bewältigt werden könne. Gemäss der SVP Aargau sei die Verteilung der Schutzsuchenden Aufgabe des Kantonalen Sozialdiensts gemeinsam mit den Gemeinden und nicht privater Organisationen. Die Privatunterbringung unterlaufe gemäss der SVP Aargau das ordentliche Asylsystem und dürfe keinen Dauerzustand bilden. Die SVP Aargau fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Zudem solle der Kanton auch Unterkünfte suchen, betreiben und den Aufnahmepressure bei den Gemeinden so klein wie möglich halten.

Die SP Kanton Aargau, mehrere Gemeinden, der VAGS und zwei Regionalsozialdienste sind der Auffassung, dass die Aussage, der Kantonale Sozialdienst wäre aus Gründen der personellen Kapazitäten nicht in der Lage, Krisen, in denen der Bund den Schutzstatus S anruft und in denen entsprechend in kurzer Zeit viele Personen untergebracht werden müssen, selbst zu bewältigen, auch auf die Gemeinden zutreffe. Auch die Grünen Aargau und die EVP Aargau sowie die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) weisen auf die fehlenden beziehungsweise aufzubauen personellen Kapazitäten in den Gemeinden hin. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) erwähnt, dass im Hinblick auf eine zügige Integration der Personen mit Schutzstatus S in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt die dafür notwendige Betreuung im Rahmen der Revision

sichergestellt werden müsse. Die Gemeinden müssten ausreichend Unterstützung erhalten, falls die personellen Kapazitäten in den Gemeinden überschritten würden.

Die Römisch-Katholische Landeskirche merkt an, dass auf kommunaler und regionaler Ebene oft Netzwerke von staatlichen und zivilrechtlichen Akteuren bestünden, die durch die Delegation der Verantwortungen auf die kommunale Ebene besser genutzt werden können. Dabei sei die Bevölkerung direkter betroffen und könne besser einbezogen werden (zum Beispiel leeren Wohnraum zur Verfügung stellen, Angebote auf freiwilliger Basis).

Stellungnahme des Regierungsrats:

Gemäss § 2 Abs. 1 SbV sind die Gemeinden in der Regel zuständig für die Unterbringung, die Unterstützung und die Betreuung von schutzbedürftigen Personen. Somit entspricht die kommunale Zuständigkeit dem heute geltenden Zustand. Die meisten Anhörungsteilnehmenden stellen die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung denn auch nicht infrage, weisen jedoch auf die Verbundaufgabe hin und wünschen sich eine verstärkte Unterstützung seitens des Kantons.

Der Regierungsrat anerkennt, dass der Schutzstatus für Bund, Kantone als auch für Gemeinden eine neue und grosse Herausforderung darstellt und auch die Gemeinden in der aktuellen Situation stark belastet sind. In Anbetracht der Verbundaufgabe und zur Bewältigung der Situation ist der Kanton stets bemüht, die Gemeinden in der Ausübung ihrer entsprechenden Aufgaben bestmöglich zu unterstützen. In Analogie zu § 17a Abs. 2 SPV erklärt sich der Kanton auch bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung – welche nicht privat untergebracht sind – zuständig, wenn der Bund oder der Kanton die Personen nicht direkt in die Gemeinden platzieren kann und sich diese in einer ersten Phase vorübergehend in einer kantonalen Unterkunft befinden, wenn die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist sowie auch für unbegleitete Minderjährige, sofern sie in geeigneten kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Diesen Grundsatz verfolgt der Kanton auch in der aktuellen Situation und der Regierungsrat möchte diesen im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung mittels SPV-Revision für den Status der Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung festhalten (siehe dazu auch Ziffer 5). Um den Gemeinden eine kontrollierte Aufnahme und Unterbringung zu ermöglichen, weist der Kantonale Sozialdienst die Personen nur nach Ankündigung und in Absprache mit den Gemeinden zu. Die Zuweisung von Personen in die Gemeinden ist teilweise aufgrund der bestehenden Konstellationen in den Unterkünften und den gemeldeten Bedürfnissen der Gemeinden nicht sofort möglich. Der Kantonale Sozialdienst klärt die jeweiligen Anforderungen mit den Gemeinden sorgfältig ab. Dies kann zeitweise dazu führen, dass der Kantonale Sozialdienst den Gemeinden nicht sofort die passenden Personen zuweisen kann. Das Vorgehen ist jedoch im Interesse einer stabilen Unterbringungssituation sinnvoll. Damit der Situation in den Gemeinden Rechnung getragen werden kann und die Zuweisungen mit einer gewissen Vorlaufzeit für die Gemeinden erfolgen können, betreibt der Kantonale Sozialdienst ein Erstaufnahmezentrum und mehrere kantonale Unterkünfte. Der Kanton hat im Jahr 2022 zur Bewältigung der Ukraine-Situation rund 1'000 neue Unterbringungsplätze in zusätzlich angemieteten kantonalen Asylunterkünften geschaffen. Auch im Jahr 2023 mietet der Kanton diverse weitere Asylunterkünfte an, um die hohe Zahl an zugewiesenen Personen aufzunehmen und zusätzliche Reserveplätze zu schaffen. Ende 2022 hat der Kanton zudem die temporäre, unterirdische Unterkunft im Spital Muri mit 150 Plätzen eröffnet. Weitere 300–500 Plätze in unterirdischen Schutzunterkünften schaffte der Kanton nach der Ausrufung der Notlage durch den Regierungsrat Anfang 2023.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die Zuständigkeit der Gemeinden die Solidarität von Privaten vor Ort am besten genutzt werden kann. Auf regionaler und kommunaler Ebene bestehen bereits Netzwerke, die eine Integration der Personen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt unterstützen können. Dies ist insbesondere wichtig, da sich der zu Beginn als rückkehrorientierte Status S in der aktuellen Situation zunehmend zur mittelfristigen Anwesenheitsberechtigung entwickelt. Auch

diesbezüglich macht eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern Sinn.

Die Unterbringung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine in Gastfamilien ermöglicht es Kanton und Gemeinden, die hohe Zahl an geflüchteten Personen aus der Ukraine zeitgerecht unterzubringen. Ende 2022 lebten nach wie vor rund 45 % der Schutzbedürftigen in privaten Unterbringungen. Um die Unterbringungssituation für den Kanton und die Gemeinden zu entschärfen, verfolgt der Regierungsrat weiterhin das Ziel, Gastfamilienverhältnisse möglichst zu erhalten. Er hat gleich zu Beginn des Ukraine-Kriegs in der SbV geregelt, dass bei einer Privatunterbringung auf Gesuch hin die Unterbringungsentschädigung an die Gastfamilien ausbezahlt werden. Um die Gastfamilien zusätzlich zu unterstützen und die Gemeinden zu entlasten, hat der Kanton die Caritas Aargau mit der Begleitung von Gastfamilien und privat untergebrachter Personen beauftragt (Durchführung Erstgespräch in den Gastfamilien, Überprüfen Wohnumstände, Vermittlung von Informationen aller Art, Unterstützung bei auftretenden Krisen). Der Kanton trägt die anfallenden Kosten für die Begleitung durch die Caritas Aargau.

Würde die Zuständigkeit für Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung neu alleine beim Kanton liegen, so müsste der Regierungsrat in einer Krisensituation, wie sie aktuell der Fall ist, innerhalb weniger Wochen oder sogar Tagen die Notlage ausrufen. Nur diese Notlage ermöglicht es dem Kanton, rasch auf grössere Unterkünfte zugreifen zu können. Zudem müssten bei einer solchen zentralen Unterbringungsform durch den Kanton ein Grossteil der Geflüchteten mittel- bis längerfristig unterirdisch untergebracht werden. Insbesondere wenn – wie in der aktuellen Situation – Kinder betroffen sind, ist eine mittel- bis längerfristige unterirdische Unterbringung gemäss Einschätzung des Regierungsrats nicht vertretbar und daher keine vertretbare Lösung. Zwar können Bund und Kantone im Krisenfall auf das Militär beziehungsweise auf den Zivilschutz zurückgreifen. Diese Unterstützung ist jedoch nur kurzfristig und kann daher nicht als wesentlicher Pfeiler einer Notfallplanung dienen, da unter anderem die Zivilschutzleistenden aus ihren Arbeitsleben abgezogen werden müssten. Alternativ müsste der Kanton für eine nächste Krise grössere Reservestrukturen aufbauen und in Stand halten. Eine solche Reservehaltung wäre sehr kostenintensiv und entsprechend aus Optik des Regierungsrats nicht effizient beziehungsweise unverhältnismässig. Dabei gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass solche Unterbringungsstrukturen sich immer auf einem Gemeindegebiet befinden würden. Entsprechend wären mit der Zuständigkeit des Kantons zwar weniger Gemeinden betroffen, diese Gemeinden wären jedoch stärker belastet als heute. Ein solch strukturelles Ungleichgewicht erachtet der Regierungsrat als nicht sinnvoll. Nicht zuletzt weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich die Suche nach solchen Standorten als sehr schwierig bis unmöglich erweisen könnte.

In Bezug auf die Forderung mehrerer Gemeinden, wonach Unterbringungsszenarien für verschiedene Aufnahmekontingente bestehen müssten und dazu geeignete Objekte (Liegenschaften zur Zwischennutzung, Turnhallen und Zivilschutzunterkünfte) sowie auch Konzepte (Containersiedlung) laufend bereitstehen müssten, nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung: Der Kanton verfügt seit Beginn des Ukraine-Kriegs über eine Kapazitätsplanung, die durch den Kantonalen Sozialdienst laufend aktualisiert wird. Das Departement Gesundheit und Soziales hat die Gemeinden regelmässig über diese Planungen und die Eröffnung von kantonalen Unterkünften informiert und anhand von Prognosen aufgezeigt, welches die konkreten Auswirkungen bei der Aufnahmepflicht für die Gemeinden sind. Der Teilstab militärische und Zivilschutzunterkünfte¹³ hat zudem eine Eventualplanung erstellt. Diese umfasst sowohl oberirdische als auch unterirdische Objekte (zum Beispiel Zivilschutzanlagen), die temporär eröffnet werden, falls die von Kanton und Gemeinden geschaffenen Plätze nicht ausreichen. Eine weitergehende Reservehaltung erachtet der Regierungsrat auf-

¹³ Der Teilstab militärische und Zivilschutzunterkünfte wurde durch die Leitung des Ukraine-Stabs (Co-Leiterin Kantonalen Sozialdienst) eingesetzt. Der Teilstab rekonozziert unterirdische Anlagen im Hinblick auf eine Eignung als Notunterkunft und bereitet diese für einen Betrieb vor. Ziel ist die Sicherstellung der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten, wenn die regulären Strukturen an die Grenzen stossen.

grund der in jeder Krise unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse als nicht zielführend beziehungsweise nicht effizient. Er geht weiterhin davon aus, dass es sich bei der aktuellen Flüchtlingssituation um eine ausserordentliche Krise und nicht um den Normalfall handelt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung im Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Verbundaufgabe bleiben soll. Er erachtet die grundsätzliche kommunale Zuständigkeit der Gemeinden für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung weiterhin als die sinnvollste und effizienteste Lösung und ist bereit, auch im Krisenfall im Rahmen der Verbundaufgabe seine Aufgaben wahrzunehmen und die Erstaufnahme sowie die Aufnahme besonderer Personengruppen zu gewährleisten und mitzuhelfen, im Krisenfall für alle Ebenen verkraftbare Lösungen zu finden.

b) Koordinationsaufgabe des Kantons und Einbezug Gemeinden und Nichtregierungsorganisationen (NGO)

Mehrere Gemeinden und der VAGS monieren, dass die Zuständigkeit in den Gemeinden zu ungleichen Lösungen und Vorgehensweisen führe und eine grosse Varianz an Betreuungsstandards bestünde. Der Verein Netzwerk Sozialer Aargau (NSAG) und zusätzlich seine Mitglieder Verein Netzwerk Asyl Aargau (VNAA) und Caritas Aargau sowie die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau und die Reformierte Landeskirche Aargau sind davon überzeugt, dass der Kanton insbesondere im Krisenmodus nach wie vor eine wichtige Rolle in der Koordination, in der Förderung von Austausch und im Erstellen von Direktiven und Hilfestellungen für die Gemeinden spielen müsse. Die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden mit den Gemeinden sei zur Qualitätssicherung und Wahrung von Gleichbehandlung in den Gemeinden unerlässlich. Solange der Kanton den Gemeinden in Bezug auf die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung keine eindeutigen, durchsetzbaren Vorgaben in Form von Standards für diverse Lebensbereiche (zum Beispiel Wohnen, Auszahlungsmodalitäten etc.) mache, werde es weiterhin zu grossen Unterschieden hinsichtlich deren Qualität im Vergleich einzelner Gemeinden kommen. Die grosszügig abgegebenen Informationen und Empfehlungen müssten vielmehr klaren Direktiven entsprechen.

Die GAV sowie mehrere Gemeinden weisen darauf hin, dass die Regelung der SbV nicht zwingend in der heutigen Form übernommen werden müsse, sondern auch Anpassungen sinnvoll sein könnten. Die Überführung der Notverordnung müsse in einem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren erfolgen, in welchem die Gemeinden die Möglichkeit haben, aktiv ihre Anliegen einzubringen.

Die Römisch-Katholische Landeskirche, der NSAG und zusätzlich seine Mitglieder VNAA und Caritas unterstützen die Idee einer ständigen Gruppe, welche vom Kanton initiiert und geleitet wird. Diese Gruppe solle aus Vertretenden von Kanton, Gemeinden und NPOs bestehen (zum Beispiel Taskforce) und sich frühzeitig auf eine starke Zunahme der Asylgesuche und die Ausrufung des Schutzstatus S vorbereiten. Sie solle die globalen Entwicklungen beobachten und für die Bereiche wie Unterbringung, Bildung, Gesundheit und Zivilgesellschaft konkrete Handlungsempfehlungen an die Behörden abgeben. Damit könnten die Gemeinden effizient informiert und entlastet werden.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Nebst der Unterbringung und Betreuung in der ersten Phase sowie der oben genannten Personen ist der Kanton auch für die Gesamtkoordination im ganzen Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Somit hat der Kanton die Gesamtsteuerung über die Anwendung der Sozialhilfe, die Betreuung von Unterkünften bis hin zur Notfallplanung. Der Kanton steht den Gemeinden zudem beratend zur Seite. Gemäss § 42 Abs. 1 lit. a und d SPG ist der Kanton für die Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen sowie die Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen und der Mitglieder der Sozialbehörden zuständig. Dies gilt auch für den Asylbereich: Der Kanton berät die Gemeinden auf Anfrage, stellt Formulare, Merkblätter und Mustervorlagen zur Verfügung und informiert die Gemeinden im Rahmen von regelmässigen Schulungen und Informationsveranstaltungen. Der Kanton hat mit diesen Unterstützungsleistungen auch in der Krise gute Erfahrungen gemacht. Weitergehende

und verpflichtende Standards beziehungsweise Direktiven – wie sie einige Anhörungsteilnehmende fordern – erachtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht angezeigt beziehungsweise geht er davon aus, dass dafür der politische Wille nicht vorhanden ist (siehe dazu auch [21.243] Postulat Regula Dell'Anno, SP, Baden [Sprecherin], vom 9. November 2021 betreffend Oberaufsicht, Qualitätskontrolle und Mindestgrösse der Sozialdienste).

In Bezug auf die Bemerkung der GAV sowie mehrerer Gemeinden, wonach die Regelung der SbV nicht zwingend in der heutigen Form übernommen werden müsse, sondern auch Anpassungen sinnvoll sein könnten und die Überführung der Notverordnung in einem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren erfolgen müsse, in welchem die Gemeinden die Möglichkeit haben, aktiv ihre Anliegen einzubringen, äussert sich der Regierungsrat wie folgt: Der Regierungsrat wird im Rahmen der vorliegenden Revision die SPV entsprechend revidieren (siehe dazu auch Ziffer 5). Dabei prüft er, welche Bestimmungen in das ordentliche Verordnungsrecht überführt werden sollen. Das für dieses Geschäft zuständige Departement Gesundheit und Soziales wird die bestehenden Koordinationsgremien KOAF und PAKAF und somit die Gemeinden in diese Überlegungen einbeziehen (siehe zu KOAF und PAKAF auch Fussnoten unter Ziffer 3). Im KOAF und in der PAKAF beobachten und diskutieren Kantons- und Gemeindevertreter die aktuelle Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie die Auswirkungen auf die Gemeinden, besprechen Herausforderungen und Handlungsbedarf und definieren gemeinsam entsprechende Lösungen. Dabei ist es den Kantons- sowie auch den Gemeindevertretern stets ein Anliegen, konsensfähige und wenn immer möglich, effiziente Lösungen zu finden. Der Regierungsrat hält an dieser Stelle fest, dass er diese Zusammenarbeit mit den Gemeinden gerade auch in der aktuellen Situation als sehr konstruktiv und wertvoll erachtet.

Mit dem "Ukraine-Stab" hat der Kantonale Sozialdienst zudem bereits zu Beginn der Ukraine-Krise ein interdepartementales Gremium geschaffen. Mitglieder dieses Gremiums sind neben Kantonsvertretern auch Gemeindevertreter (Vertretung GAV) sowie eine Vertretung des NSAG. Der Ukraine-Stab tauscht sich regelmässig über die aktuellen Herausforderungen aus und unterstützt somit die Entwicklung von bereichsübergreifenden Lösungen. Auch können in diesem Gremium konkrete Handlungsempfehlungen an die Behörden vorbesprochen werden. Der Kantonale Sozialdienst trifft sich darüber hinaus regelmässig mit Vertretern von NGO, um die Herausforderungen und Fragen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise gemeinsam zu erörtern und Lösungen zu finden. Die Schaffung eines weiteren Gremiums – wie von verschiedenen NGO gefordert – ist aus Optik des Regierungsrats aufgrund der bestehenden Austauschgefässe nicht notwendig beziehungsweise würde die in der Krise stark belasteten Ressourcen bei allen Involvierten unnötig zusätzlich belasten.

c) Entschädigung der Gemeinden

Die SP Kanton Aargau, die Grünen Aargau, mehrere Gemeinden, der VAGS und zwei Regionalsozialdienste halten fest, dass die Pauschalen zur Unterbringung der geflüchteten Menschen mit Fr. 9.– pro Person und Tag nicht ausreiche, um die effektiven Kosten der Unterbringung zu decken. Viele Gemeinden seien in der aktuellen Lage gezwungen, teuren Wohnraum anzumieten, deren Kosten jedoch nicht durch die Pauschalen gedeckt seien. Zudem würden für die Zurverfügungstellung von Wohnraum auch Kosten anfallen, wenn dieser nicht belegt sei und entsprechend vom Kanton keine Pauschale vergütet werde. Hinzu kämen die steigenden Energiepreise, welche die aktuelle Situation zusätzlich verschärfe. Ferner geht eine Gemeinde davon aus, dass auch die Betreuungspauschalen von Fr. 5.– pro Person pro Tag für die personellen Ressourcen in den Gemeinden nicht kostendeckend seien. Die Gemeinde erwähnt diesbezüglich weiter, dass die Betreuungspauschalen durch den Kanton nicht mehr gewährt werden, sobald Personen (vorläufig aufgenommene Ausländer oder Schutzbedürftige) finanziell selbstständig seien. Häufig verblieben diese Personen zumindest für eine gewisse Zeit in den Unterbringungsstrukturen der Gemeinden und würden weiterhin durch die Gemeinden betreut und begleitet. Gemäss der GAV und mehreren Gemeinden sei die Unterbringung von Schutzbedürftigen, wie die Unterbringungen von Asylsuchenden, eine Verbundaufgabe. Die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden müsse auch hier die Basis sein. Die Entschädigungsansätze seien den effektiven Gegebenheiten anzupassen.

Demgegenüber machen zwei Gemeinden geltend, dass die Gemeinden vom Kanton die entsprechenden Entschädigungspauschalen gemäss § 17g Abs. 1 lit. a–c SPV erhielten und aus diesen die entstehenden Kosten für die materielle Unterstützung und Unterbringung abdecken können. Diesbezüglich seien keine neuen direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden ersichtlich.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Der Bund entschädigt die Kantone pro zugewiesene schutzbedürftige Person mit einer monatlichen Pauschale. Diese Pauschale deckt nur einen Teil der Kosten von Kanton und Gemeinden ab (insbesondere Gesundheitsversorgung, Sozialhilfe, Unterbringung und Betreuung). Die Abgeltungen an die Gemeinden für die personellen Ressourcen (Betreuung) und die Unterbringung (inklusive Umplatzierungen) sind rechtlich geregelt (§ 17g Abs. 1 SPV). Aktuell ist keine Erhöhung dieser Abgeltungen vorgesehen. Die Gemeinden erhalten eine Unterbringungspauschale von Fr. 9.– pro Tag und Person. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass die ausgerichteten Entschädigungen die Kosten nicht zu decken vermögen, wenn der Gemeinde für die Unterbringung im Asylbereich beispielsweise kein günstiger Wohnraum zur Verfügung steht und aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit teure Wohnungen angemietet werden müssen. In diesem Moment trägt die Gemeinde die allfälligen Mehrkosten. Der Kanton steht bei der zeitlich dringlichen Anmietung von zusätzlichem Wohnraum vor den gleichen Herausforderungen. Die Unterbringung während einer Krisenzeit ist für die Beteiligten grundsätzlich teurer als in anderen Zeiten. Der Kanton wird aufgrund der hohen Zuweisungen von Schutzbedürftigen seine Ausgaben ebenfalls nicht vollumfänglich aus den Mitteln des Bundes decken können und musste daher die voraussichtlich zusätzlich benötigten finanziellen Mittel für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung sowie für die Bildung durch den Grossen Rat für die Jahre 2022 und 2023 bewilligen lassen (GRB Nr. 2022-0527 vom 28. Juni 2022 zur [22.136] Botschaft "Ukraine-Krieg; Schutzsuchende aus der Ukraine; Unterbringung, Unterstützung und Betreuung; Verpflichtungs- und Nachtragskredite" vom 18. Mai 2022). Im Zusammenhang mit den Mehrkosten weist der Regierungsrat darauf hin, dass gemäss den ihm vorliegenden Informationen ein Teil der privaten Gastgeberinnen und Gastgeber auf ihren Anspruch auf Unterbringungsentschädigung verzichtet oder zumindest zu Beginn der Krise verzichtet hat. Der Kanton bezahlt den Gemeinden diese Pauschale aber auch im Fall eines Verzichts durch die Privaten aus. Wenn Gastgeberinnen und Gastgeber auf eine Ausrichtung der Unterbringungspauschale verzichten, verbleiben die Beträge entsprechend bei den Gemeinden und können für anderweitig anfallende Kosten eingesetzt werden. Dem Kanton liegt keine Übersicht über die entsprechenden Beträge vor. Im Zusammenhang mit den Abgeltungen des Bundes weist der Regierungsrat auf den Zwischenbericht der von Bundesrätin Karin Keller-Sutter eingesetzten Evaluationsgruppe vom 30. November 2022 hin. Diese sieht unter anderem in Bezug auf die Unterstützungsbeiträge des Bundes Klärungsbedarf. Die Evaluationsgruppe wird die festgestellten Punkte im Hinblick auf ihren Schlussbericht im Juni 2023 weiter vertiefen und unter Berücksichtigung des politischen Handlungsspielraums Empfehlungen formulieren.

d) "Schutzstatus S"

Die SVP Aargau fordert, dass sich der Kanton bei den geeigneten Gremien beim Bund dafür einsetzt, dass die abgewiesenen Asylsuchenden möglichst wieder ins Heimatland ausgeschafft werden (über 50'000 Asylsuchende mit Ablehnungsentscheid hängig) und der Bund für die Kosten der Unterbringung und Betreuung vollständig und kostendeckend aufkommen müsse. Der aktuelle "Ansturm" aus dem Ausland (Personenfreizügigkeit und Asylsuchende) verschärfe die Wohnungsnot in der Schweiz. Einheimische Personen und Familien fänden kaum noch bezahlbaren Wohnraum. Diese Solidarität dürfe nicht über Gebühr strapaziert werden und der Kanton müsse die abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber konsequent ausschaffen.

Die EDU Aargau stellt seit der Aktivierung des Schutzstatus S unzählige Ungerechtigkeiten der Schutzsuchenden gegenüber anderen Flüchtlingen fest. Um nicht schnell und überstürzt eine Gruppe von Schutzsuchenden gegenüber einer anderen Gruppe zu bevorteilen, spricht sich die EDU Aargau dagegen aus, die Notverordnung in das ordentliche Recht zu überführen.

Die Reformierte Landeskirche Aargau sowie das NSAG und zusätzlich seine Mitglieder Caritas und VNAA legen grossen Wert auf eine faire Gleichbehandlung von Geflüchteten. Die aktuellen Unterschiede (beispielsweise Privatunterbringung) insbesondere zu den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer seien in der aktuellen Situation verständlich. Die Massnahmen werden grundsätzlich positiv bewertet und daher sei eine Ausweitung der entsprechenden Praxis auf andere Statusgruppen gewünscht.

Stellungnahme des Regierungsrats:

In Bezug auf die Forderung der SVP, wonach abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber konsequent auszuschaffen seien, hält der Regierungsrat fest, dass der Kanton beziehungsweise das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) die Wegweisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) konsequent und zeitnah vollzieht, sobald die Identität der ausreisepflichtigen Person geklärt ist und gültige Reisepapiere vorliegen, die Ausreise beziehungsweise eine zwangsweise Rückführung möglich ist und keine Vollzugshindernisse wie zum Beispiel fehlende Reisefähigkeit aus medizinischen Gründen bestehen. Die für den Wegweisungsvollzug benötigte Dauer und der Anteil an Personen, die kontrolliert ausreisen oder ausgeschafft werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die nur bedingt von den kantonalen Vollzugsbehörden beeinflusst werden können. Dazu zählen beispielsweise die Rückkehrwilligkeit und Kooperationsbereitschaft der Betroffenen sowie deren Herkunftsländer, die ausschlaggebend sind bei der Beschaffung der notwendigen Reisedokumente.

Zur Ungleich- beziehungsweise Gleichbehandlung der Personen mit Schutzstatus ohne Aufenthaltsbewilligung gegenüber anderen Personengruppen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine allfällige Anpassung oder Konkretisierung des Status S auf Bundesebene erfolgen müsse. Der Regierungsrat weist dabei auf den Zwischenbericht der von Bundesrätin Karin Keller-Sutter eingesetzten Evaluationsgruppe vom 30. November 2022 hin. Diese ortet im Hinblick auf künftige Anwendungsfälle des Schutzstatus S in einzelnen Bereichen Potenzial für Anpassungen. Insbesondere stelle sich die Frage nach Präzisierungen der seit dem Jahr 1998 geltenden gesetzlichen Grundlagen zum Status S sowie einer allfälligen rechtlichen Verankerung der Koordination mit der Europäischen Union (EU). Die diesbezüglichen Arbeiten des Bundes sind entsprechend abzuwarten.

5. Erläuterung zum Paragrafen

§ 17a *Zuständigkeiten

¹ Der Kanton ist in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen.

² Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung.

³ Vorbehalten bleibt das Recht auf freie Wohnsitzwahl gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie neu auch schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung. Die Zuständigkeit der Gemeinden gilt unabhängig von der Unterbringungsform. Mögliche Unterbringungsformen sind in der Regel Gemeindeunterkünfte, Wohnungen, Wohnraum bei Privatpersonen, Hotelzimmer oder Unterbringungen in geeigneten Institutionen. In der SbV wird zusätzlich zu dieser Ausnahmeregelung darauf hingewiesen, dass von der Zuständigkeit abgewichen werden kann, wenn der Bund oder der Kanton die Personen nicht direkt in die Gemeinden platzieren kann und diese sich in einer ersten Phase vorübergehend in einer kantonalen Unterkunft befinden (§ 2 Abs. 3 lit. a SbV). Eine weitere Ausnahme der Zuständigkeit gilt für

unbegleitete minderjährige schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, sofern sie in geeigneten kantonalen Unterkünften untergebracht werden können (§ 2 Abs. 3 lit. c SbV). Diese Regelungen möchte der Regierungsrat im Rahmen der vorliegenden SPG-Revision in die SPV aufnehmen. Die in § 2 Abs. 3 lit. b SbV aufgeführte Ausnahmeregelung in Bezug auf eine zweckmässige Unterbringung und Betreuung durch den Kanton ist bereits wortwörtlich in § 17a Abs. 2 lit. b SPV verankert und bedarf keiner Ergänzung.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung mittels Globalpauschalen. Mit diesen Pauschalen gilt der Bund den Kantonen Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung ab. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an kostengünstigen Lösungen. Die Globalpauschalen enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Kantone haben keinen Anspruch auf eine volle Kostendeckung der Ausgaben im Asylbereich. Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der von ihnen betreuten Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit den Pauschalen gemäss § 17g SPV.

Die (22.136) Botschaft an den Grossen Rat "Ukraine-Krieg; Schutzsuchende aus der Ukraine; Unterbringung, Unterstützung und Betreuung; Verpflichtungs- und Nachtragskredite" vom 18. Mai 2022 zeigt die finanziellen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs in den Jahren 2022 und 2023 auf das Departement Gesundheit und Soziales anhand von Szenarien auf. Mit GRB Nr. 2022-0527 beschloss der Grosse Rat die erforderlichen Verpflichtungskredite für die Jahre 2022 und 2023 sowie die erforderlichen Nachtragskredite für das Jahr 2022. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 sind die finanziellen Aufwendungen im Jahr 2023 gemäss aktueller Prognose der Zuweisungen von Schutzsuchenden abgebildet.

Mit der vorliegenden Anpassung des SPG entstehen dem Kanton keine direkten personellen und finanziellen Auswirkungen.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft erkennbar.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch die kommunale Zuständigkeit für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung kann das lokale freiwillige Engagement gefördert und bedarfsgerecht genutzt werden. Die kommunale Zuständigkeit unterstützt die Integration der Schutzbedürftigen in die Gesellschaft. Die Bevölkerung des Kantons Aargau zeigt eine grosse Solidarität gegenüber den geflüchteten Personen aus der Ukraine. Das Angebot von Privatpersonen, geflüchteten Personen eine Unterkunft anzubieten, entlastet die Gemeinden und den Kanton in der Bereitstellung von neuen Unterkünften erheblich. Personen, die private Wohnungen anbieten, können zudem den Geflüchteten helfen, sich in der Schweiz zurecht zu finden.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima erkennbar.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Aufgrund der hohen Anzahl Schutzsuchender aus der Ukraine hat sich im Rahmen der Aufnahme- pflicht die Anzahl der Personen mit Schutzstatus S in den Gemeinden bereits erhöht. Bei der Auf- nahmepflicht rechnet der Kantonale Sozialdienst den Gemeinden auch Personen aus Privatunter- bringungen an. Zurzeit entlasten diese Privatunterbringungen die Unterbringungsstrukturen im Asylbereich stark. Aufgrund der Ungewissheit und der volatilen Lage in der Ukraine ist es unabding- bar, dass neben dem Kanton auch die Gemeinden weitere UnterkunftsKapazitäten schaffen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden im Bedarfsfall Kanton und Gemeinden auch zukünftig Un- terbringungsplätze für Personen mit Schutzstatus S zur Verfügung stellen müssen.

Die Gemeinden haben die sozialhilfebeziehenden Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung zudem zu betreuen. Dazu gehört unter anderem die Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit sowie die Ausrichtung der Sozialhilfe. Für die Betreuung richtet der Kanton den Gemeinden eine Betreuungspauschale gemäss § 17g Abs. 1 lit. d SPV aus. Weiter erhalten die Gemeinden vom Kanton Pau- schalen gemäss § 17g Abs. 1 lit. a–c SPV und zahlen aus diesen die materielle Hilfe an schutzbe- dürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung beziehungsweise eine Unterbringungsentschädigung an Gastgebende. Da der Kanton diese Pauschalen pro schutzsuchender Person ausrichtet und sich bei einer höheren Anzahl Personen in der Zuständigkeit der Gemeinden entsprechend auch die Ent- schädigung erhöht, sind durch die vorliegende SPG-Revision grundsätzlich keine direkten finanziel- len Auswirkungen auf die Gemeinden erkennbar. Gemäss Rückmeldungen im Rahmen der Anhö- rung vermögen teils Gemeinden die Kosten für die Unterbringung mit den Pauschalen nicht gänzlich zu decken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gemeinde für die Unterbringung im Asyl- bereich kein günstiger Wohnraum zur Verfügung steht und aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit teure Wohnungen angemietet werden müssen oder wenn die Gemeinden aufgrund ihrer Aufnahme pflicht Wohnungen anmieten müssen, diese jedoch nicht zeitnah belegen können. Für einige Gemeinden reicht die Pauschale zudem aufgrund der aktuell hohen Energiekosten nicht aus. Die Argumentation und die entsprechende Stellungnahme des Regierungsrats sind unter Ziffer 4.2 Buchstabe c) erläu- tert. Andere Gemeinden wiederum vertreten die Haltung, wonach die Pauschalen des Kantons aus- reichen würden. Wie hoch die entsprechenden Mehrkosten der monierenden Gemeinden sind, kann der Kanton nicht beziffern.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen erkennbar.

7. Weiteres Vorgehen

Parlamentarisches Verfahren 1. Beratung	April bis Mai 2023
Parlamentarisches Verfahren 2. Beratung	September bis November 2023
Referendumsfrist	Dezember 2023 bis Februar 2024
Inkrafttreten	1. April 2024

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)